

Hamburger Protokoll: KI-Edition

Juristische Ausbildung im Umbruch: Was und wie lehren wir im Zeitalter von KI?

Tabea Bauermeister*/Michael Grünberger**/Paulina Jo Pesch***

Der technologische Wandel wird das Jura-Studium grundlegend verändern. Wir erwarten, dass insbesondere die Künstliche Intelligenz (KI) erhebliche Auswirkungen auf die Lehre und Ausbildung haben wird. Universitäten, Hochschulen und (Landes-)Justizprüfungsämter werden darüber nachdenken müssen, über welche Fähigkeiten und Kompetenzen Absolvent:innen juristischer Studiengänge, insbesondere des Examenstudiengangs, in der nahen Zukunft verfügen sollten. Wir müssen die Student:innen schon jetzt auf Tätigkeiten vorbereiten, die neben juristischen Kernkompetenzen und spezifischen KI-Kompetenzen auch soziale, kommunikative und kritisch-reflexive Fähigkeiten erfordern.

Allerdings wissen wir noch nicht, welche Auswirkungen der Einsatz von generativen Systemen auf Basis maschinellen Lernens (die derzeit relevanteste Technologie im Bereich „Künstlicher Intelligenz“, kurz KI) mittel- und langfristig haben wird. Jüngste Szenarioanalysen sagen einen Strukturwandel des Arbeitsmarktes durch KI-Systeme voraus, die sogar Expert:innen- und Spezialist:innentätigkeiten ersetzen könnten.¹ Einerseits könnten von Menschen ausgeführte juristische Tätigkeiten obsolet werden. Andererseits kann diese Entwicklung auch zu einem verstärkten Bedarf genuin juristischer Kompetenzen führen, gerade weil sie das Potential hat, das Anforderungsprofil juristischer Berufe grundlegend zu verändern. Letzteres zeigt die besondere Relevanz dieser Entwicklung für und auf die juristische Ausbildung.

KI als Herausforderung für die juristische Arbeitswelt und Konsequenzen für die Ausbildung

Welche dieser Entwicklungen inwieweit zur Realität werden, hängt auch von der Gestaltung der juristischen Ausbildung ab. In diesem Umfeld gewinnen die Kernkompetenzen von Jurist:innen – analytisches Denken, kritisches Urteilsvermögen, soziale Folgenbetrachtung und die Fähigkeit zur Verifizierung – an Bedeutung.

Deshalb fand auf Initiative der Bucerius Law School gemeinsam mit der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Dezember 2025 ein Workshop statt, an dem Lehrpersonen, Forscher:innen, Student:innen sowie Vertreter:innen aus Prüfungsämtern, Justiz, anwaltlicher Praxis und Legal-Tech-Unternehmen teilnahmen.² In einem partizipativen Format wurden Kompetenzprofile, Lehrformate und

* Prof. Dr. Tabea Bauermeister, Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Recht der algorithmenbasierten Wirtschaft, Universität Regensburg.

** Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU), Präsident und Claussen-Simon-Stiftungsprofessor für Privatrecht und Responsive Rechtswissenschaft, Bucerius Law School.

*** Prof. Dr. Paulina Jo Pesch, Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Recht der Digitalisierung, des Datenschutzes und der Künstlichen Intelligenz, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

¹ Zika, G. et al. (2025), Künstliche Intelligenz: Potenzielle Effekte für den deutschen Arbeitsmarkt. (IAB-Forschungsbericht 23/2025), Nürnberg, DOI:10.48720/IAB.FB.2523.

² In alphabetischer Reihenfolge: Olcay Aydik (Universität Hamburg); Prof. Dr. Tabea Bauermeister (Universität Regensburg); Prof. Dr. Janique Brüning (Universität Kiel); Prof. Dr. Olivia Czerny (Bucerius Law School); Ulrike Greese (Justizprüfungsamt Hamburg); Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU) (Bucerius Law School); Dr. Philipp Hammerich (rightmart); Katharina Sophie Hertel (recode.law e.V.); Prof. Dr. Christoph Krönke (Universität Bayreuth); Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli (Universität Hamburg); Prof. Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago) (Bucerius Law School); Alexandra Malcha (Bucerius Law School); Dr. Marc Ohrendorf (Osborne Clark); Stefanie Otte (Präsidentin OLG Celle); Prof. Dr. Malte Persike (RWTH Aachen); Prof. Dr. Paulina Jo Pesch (Universität Erlangen-Nürnberg); Prof. Dr. Petra Pohlmann (Universität Münster); Prof. Dr. Tilman Repgen (Universität Hamburg); Lezel Roddeck, LL.M. (Bucerius Law School); Prof. Dr. Tristan Rohner (Bucerius Law School); Dr.

Prüfungsformen für die juristische Ausbildung der Zukunft entwickelt. Methodisch basierte der Workshop auf dem in der Hochschuldidaktik etablierten, wenn auch nicht unumstrittenen Zugang des „Constructive Alignment“³. Im Rahmen des Workshops wurden in einem ersten Schritt Lernziele und die damit zu vermittelnden Kompetenzen identifiziert, um in einem zweiten Schritt darauf abgestimmte Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsinhalte und -formate zu entwickeln.

Das vorliegende Protokoll versteht sich – im Unterschied zum Forderungskatalog des Hamburger Protokolls 2023 zur Reform der ersten Prüfung⁴ – als Diskussionsgrundlage. Die Autor:innen bringen diese auf Basis des gemeinsamen Workshops, aber in eigener Verantwortung und eigenem Namen in die öffentliche Diskussion ein.⁵ Die Anregung und Weiterführung dieser Diskussion ist das wichtigste Ziel dieses Dokuments.

Das Hamburger Protokoll 2026 nimmt die in der Didaktik formulierte Sorge vor einem drohenden „Deskilling“⁶ ernst: Eine unreflektierte Delegation von Aufgaben an KI-Systeme – zu der insbesondere die hohe Belastung in der reformbedürftigen juristischen Ausbildung Student:innen verleiten kann – kann die Ausbildung und Erhaltung zentraler kognitiver Fähigkeiten gefährden: das Lesen komplexer Texte, das eigene Nachdenken beim Aufbau und der Formulierung von Texten, die eigenständige Problemlösung und die kritische Auseinandersetzung mit Texten und Lösungsansätzen; seien sie von menschlichen oder maschinellen Akteuren erstellt. Gerade deswegen entscheidet sich das Protokoll bewusst gegen einen vollständigen Ausschluss der Technologie aus der Lehre. Es nimmt die Herausforderungen von KI für die juristische Ausbildung an und sieht darin eine Chance, ohnehin diskutierte Reformen anzugehen und den dringend gebotenen Raum für Zukunftskompetenzen⁷ zu schaffen. Das Protokoll setzt auf einen reflektierten Umgang, der die Chancen nutzt und gleichzeitig Freiräume schafft, in denen Studierende ihre methodischen Fähigkeiten unabhängig von technischer Unterstützung und mit kritischem Blick auf diese schärfen können. Sein Ziel ist kein Wettrüsten mit KI-Systemen, sondern die selbstbewusste und zusehendermaßen Ausbildung genuin humaner und zur Maschine komplementärer Fähigkeiten. Diese sollen die Absolvent:innen der rechtswissenschaftlichen Studiengänge auch dazu befähigen, als werteorientierte Gestalter:innen der Rechtsordnung KI-Systeme sinnvoll einzusetzen und zu regulieren.

1. (Zukünftige) Kompetenzen der Jurist:innen⁸

Das Ziel rechtswissenschaftlicher Studiengänge, insbesondere des Examensstudiengangs, ist es, Jurist:innen auszubilden, die als verantwortungsvolle Gestalter:innen und Entscheider:innen rechtlicher Fragestellungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft tätig sind. Dies erreicht die juristische Ausbildung, wenn sie den Student:innen, erstens, spezifisch juristische Kernkompetenzen vermittelt und Kreativität fördert. Die Chancen und Risiken des Einsatzes von KI-Systemen führen hier dazu, dass diese Kernkompetenzen geschärft werden müssen. KI wirkt insoweit als ein Katalysator für die (Rück-)Besinnung auf die zentralen

Florian Skupin (Bucerius Law School); Sven Störmann (Bucerius Law School); Pablo Voss (Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.); Clemens von Waldthausen (Student, Bucerius Law School); Eda Yilmaz (Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.).

³ Biggs, J. (1996), Enhancing teaching through constructive alignment. Higher Education (32), 347, <https://link.springer.com/article/10.1007/BF00138871>.

⁴ Dazu Beckemper, K./Grünberger, M./Heiser L.-B., Hamburger Protokoll – Ein Plädoyer für ein reformfähiges Staatsexamen, NJW 2024, 1009; der vollständige Wortlaut ist zugreifbar unter <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

⁵ Dieses Papier ist der Versuch, die verschiedenen im Workshop herausgearbeiteten und dort auch kontrovers diskutierten Standpunkte abzubilden und weiterzuentwickeln. Es bildet bewusst keinen Konsens unter allen Teilnehmenden ab, sondern beleuchtet die Aspekte, die im Workshop behandelt wurden und von uns als besonders relevant für den Diskurs angesehen werden.

⁶ Dazu Guest et al., Against the Uncritical Adoption of 'AI' Technologies in Academia, <https://philarchive.org/rec/GUEATU>.

⁷ Zur Berücksichtigung im Jurastudium siehe Horstmann, N., Bildung für die Zukunft? Förderung von Future Skills in der Hochschullehre. CHE Impulse Nr. 13, Gütersloh, 2023, <https://www.che.de/download/future-skills-2023/>.

⁸ Siehe dazu auch die Übersicht im Anhang.

Fähigkeiten, über die Jurist:innen verfügen müssen.⁹ Zweitens, zwingt der gesellschaftlich und juristisch verantwortungsvolle Umgang mit KI-Systemen dazu, dass Jurastudierende spezifische neue Fähigkeiten im Umgang mit und der Einordnung von KI-Systemen erwerben. Das lässt sich als reflexive Technologiekompetenz oder „Digital Literacy“ beschreiben. Drittens führen die Veränderungen in der juristischen Arbeitswelt dazu, dass kommunikative Kompetenzen sowie Teamfähigkeit noch wichtiger werden. Ein kompetenzorientierter Zugang zur juristischen Ausbildung verbindet daher alle drei Kompetenzbereiche. Als wesentliche Kompetenz, die sowohl im juristischen als auch im technologischen Bereich angesiedelt ist, wurde die Verifikations- und Diskurskompetenz identifiziert: Juraabsolvent:innen können die Belastbarkeit von Tatsachenbehauptungen und Argumenten zutreffend einschätzen – unabhängig davon, ob diese Aussagen von Menschen, Maschinen oder Mensch-Maschine-Kooperationen erzeugt wurden.

1.1 Juristische Kernkompetenzen

Die juristischen Kernkompetenzen bilden das unverzichtbare Fundament professioneller Rechtsarbeit. Sie setzen sich (1.) aus einem soliden rechtlichen Fachwissen und (2.) einer Bandbreite an methodischen und kritisch-reflexiven Kompetenzen zusammen, die zu einer kreativen Erarbeitung rechtsstaatlicher Lösungen von Rechtsproblemen befähigen.

Ein Mindestbestand rechtlichen Fachwissens bleibt als unverzichtbare Basis juristischer Kompetenzen unerlässlich. Er umfasst ein solides Wissen über die Grundzüge und begrifflichen Bausteine der dogmatischen Fächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht), einen Kernwissensbestand in den Grundlagendisziplinen des Rechts sowie ein ausgeprägtes Strukturverständnis des deutschen, europäischen, inter- sowie transnationalen Rechtssystems. In einer dynamischen Welt bedarf die Erhaltung des Fachwissens zudem der Fähigkeit, juristisches Basiswissen eigenständig aufzubauen und kontinuierlich zu erweitern. Die bloße Reproduktion von Fachwissen allein ist aber noch nicht Ausweis eines zukunftsfähigen juristischen Kompetenzprofils. Im Zuge der digitalen Transformation verliert die Wissensreproduktion weiter an Bedeutung.

Demgegenüber gewinnen Methodenkompetenz, analytische und kritische Fähigkeiten, argumentative und kreative Kompetenzen sowie ein stabiler Wertebezug an Bedeutung.

Die kreative und rechtsstaatlich eingebettete Problemlösung lässt sich nicht an Maschinen delegieren. Grundlage der Methodenkompetenz ist die Fähigkeit zur systematischen Wissenserschließung, zum präzisen Leseverständnis komplexer Texte und zur fundierten eigenen Textarbeit. Ergänzt wird dies durch moderne juristische Informationskompetenz und das Arbeiten nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Insgesamt müssen Jurist:innen fähig sein, eigenständig und in Alternativen zu denken. Sie müssen in zweifacher Hinsicht kritikfähig sein: fundierte Kritik üben können und sich fundierter Kritik konstruktiv aussetzen können.

Angesichts KI-generierter Texte avanciert die analytische und kritische Kompetenz zum entscheidenden Schlüsselfaktor. Nur ein solides Quellenverständnis und eine ausgeprägte Verifikations- und Diskurskompetenz ermöglichen es, Informationen und maschinelle Ergebnisse sicher zu überprüfen. Wer als Jurist:in KI-Systeme als Werkzeuge benutzt, dem werden diese Erzeugnisse zugerechnet. Deshalb müssen Jurist:innen in der Lage sein, diese Produkte und ihr Zustandekommen kritisch zu evaluieren. Sie müssen daher die Chancen und Risiken von KI-Systemen systematisch überblicken (→ 1.2).

⁹ S. dazu auch Dötterl S., Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung, OdW 2025, 155, 158 f.

Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Transformation zählt es zu den Aufgaben von Jurist:innen, die Grundlagen des freiheitlichen demokratischen Zusammenlebens zu sichern. Daher bildet ein elementarer Wertebezug den immer wieder zu überprüfenden moralischen Anker juristischer Tätigkeit. Juristisches Handeln muss in der Demokratie- und Rechtsstaatsresilienz verankert sein. Eine humanistische und partizipative Perspektive stellt sicher, dass die Rechtsgestaltung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

1.2 Technologiekompetenzen

Eine reflexive Technologiekompetenz befähigt Jurist:innen zum souveränen und kritischen Umgang mit digitalen Werkzeugen, der deutlich über reine Anwenderkenntnisse („Prompting“) hinausgeht. Den Ausgangspunkt bildet ein solides Grundverständnis über Design, Funktion, Arbeitsweise und Herausforderungen sowie Limitierungen von digitalen Systemen („Digital Literacy“), verknüpft mit dem technischen und sozialwissenschaftlichen Grundverständnis über Systeme im Bereich des maschinellen Lernens („AI Literacy“).

Diese reflexive Technologiekompetenz integriert eine praktische KI-Anwendungskompetenz durch die sinnvolle Einbindung von KI in juristische Arbeitsprozesse. Das baut wiederum auf einem sicheren Basiswissen über die rechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur sicheren Nutzung von KI-Systemen auf. Universitäten und Hochschulen einerseits und die Praxis andererseits werden hier arbeitsteilig vorgehen: An den Hochschulen werden exemplarische Anwendungsgebiete vermittelt; die berufsspezifische Ausbildung dazu erfolgt – auch aufgrund ganz unterschiedlicher Anforderungen und eigener KI-Werkzeuge – in der jeweiligen Praxis. Dabei müssen im System der zweistufigen Jurist:innenausbildung sowohl das Referendariat als auch die Berufseinstiegsebene wesentliche Beiträge zur Kompetenzbildung leisten. Im Referendariat sollten insbesondere die Ausbildungsstationen und didaktisch aufbereitete Arbeitsgemeinschaften den reflektierten Einsatz von KI-Werkzeugen anhand realer Szenarien einüben. Arbeitgebende – Kanzleien und Rechtsabteilungen ebenso wie Justiz und Verwaltung – tragen die besondere Verantwortung, Berufseinsteiger:innen nicht nur KI-Infrastrukturen bereitzustellen, sondern durch strukturierte Maßnahmen der Personalqualifikation einen berufsrechts- und grundrechtskonformen Einsatz sicherzustellen.

Von zentraler Bedeutung für den professionellen Einsatz von digitalen Systemen ist die Fähigkeit der Absolvent:innen, deren Rahmenbedingungen und Ergebnisse kritisch zu validieren und zu verifizieren. Jurist:innen müssen in der Lage sein, den sich wandelnden eigenen Arbeitsprozess kritisch zu hinterfragen und sowohl die Chancen als auch die Risiken technologischer Anwendungen präzise zu evaluieren. Ein reflektierter Umgang schließt zudem das Bewusstsein für die gesellschaftlichen Machtdimensionen im Kontext globaler Autokratisierungstendenzen und für typische Konzentrationsentwicklungen und Vermachtungsstrukturen in digitalen Märkten sowie die ökologischen Auswirkungen von KI-Systemen ein.

1.3 Kommunikationskompetenzen

In einer zunehmend KI-geprägten Arbeitswelt gewinnt genuin menschliche Kommunikation noch mehr an Wert. Darin liegt ein Schlüssel für die Weiterentwicklung des juristischen Kompetenzprofils. Daher sind die Fähigkeiten zu einem sozial eingebetteten Diskurs und zur Interaktion zu stärken. Jurist:innen sind gefordert, sich in unterschiedlichsten sozialen Kontexten wirksam auszutauschen. Folglich müssen sie weiterhin über ein gutes schriftliches, verstärkt aber auch mündliches Ausdrucksvermögen verfügen. Sie müssen insbesondere eine ausgeprägte „Übersetzungsfähigkeit“ zwischen Fach- und Alltagssprache sowie zwischen den Anforderungen von Recht und Technik zeigen. Schnittstellenkompetenzen erlauben die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen und den jeweiligen Stakeholdern, während die mediale Adaptionsfähigkeit eine souveräne Kommunikation über verschiedenste Kanäle hinweg sicherstellt.

Gerade weil in Zukunft Partikularwissen viel leichter auch von KI-Systemen ermittelt werden kann, unterscheiden sich Jurist:innen durch die menschliche Interaktion. Unerlässliche Voraussetzung dafür bildet eine breite und diversitätsbewusste soziale Kompetenz. Empathie für das Gegenüber und Teamfähigkeit in der kollegialen Zusammenarbeit werden in einem durch Technologie transformierten Umfeld zu zentralen Erfolgsfaktoren. Die Fähigkeit, hochkomplexe juristische und technische Sachverhalte verständlich zu erklären, rundet dieses Profil ab.

2. Lehrformate

Die geschärften juristischen und neuen Technologiekompetenzen von Jurastudent:innen sind Lernziele, die Lehrveranstaltungen im Lauf des Studiums vermitteln sollen. Welches Didaktikmodell eignet sich für die Integration dieser Lernziele? Dabei stellen sich angesichts der im Examensstudiengang vielfach beklagten „Stofffülle“ und der damit einhergehenden zeitlichen Überforderung von Student:innen drei Herausforderungen: (1.) Wie können diese Lernziele in ein zu volles Curriculum integriert werden? (2.) Wie können Studierende zur Teilnahme daran motiviert werden? (3.) Wie kann die entsprechende (interdisziplinäre) Kompetenz der Lehrpersonen sichergestellt werden? Die Lösungsansätze lassen sich auf einer Skala von minimalinvasiven bis weitreichenden Änderungen im Studienverlauf verorten. Dabei stellt sich in allen Modellvarianten heraus, dass Universitäten und Hochschulen und die Lehrpersonen curriculare Entscheidungen treffen müssen, wie sie den Zielkonflikt zwischen den examensgetriebenen Ausbildungserwartungen und der Vermittlung der im Arbeitsleben dringend erforderlichen Zukunftskompetenzen ausgleichen. Eine Möglichkeit der curricularen Schwerpunktsetzung ist ein autonomer Bachelor of Laws (LL.B.) unabhängig vom Examensstudiengang oder – sofern von den Hochschulen eigenständig geregelt – ein darin integrierter LL.B.

2.1 Integrationsmodell

Die erste Lösung verzichtet darauf, zusätzliche Lehrveranstaltungen zu konzipieren und integriert stattdessen die fokussierten juristischen und die neuen Technologiekompetenzen in das bestehende Curriculum (Integrationsmodell). Danach werden die juristischen Kompetenzen im Rahmen bestehender Lehrveranstaltungen und – je nach Fakultät – einem explizit dem Recht der Digitalisierung gewidmeten Schwerpunktbereich vermittelt, indem Digitalisierungsanwendungsfälle zum inhaltlichen Gegenstand der Lehrveranstaltung und in didaktischer Hinsicht bei der Vermittlung Digitalisierungstools eingesetzt werden. Beispielsweise lassen sich die KI-Anwendungskompetenz und die übergreifende Verifizierungskompetenz vermitteln, indem in bestehenden juristischen Lehrveranstaltungen die Nutzung von KI-Systemen reflektiv eingebaut wird. Studierende lernen, problemadäquate und ressourcenschonende Prompts zu formulieren und sind in der Lage, die vom KI-System produzierten Ergebnisse zu verifizieren und weiterzuverarbeiten. Der Vorteil dieses Ansatzes liegt in der engen Verzahnung von reflexiver Technologiekompetenz und juristischen Kompetenzen und in der schnellen Umsetzbarkeit. Seine Herausforderungen sind, erstens, der auch hier in jeder examensrelevanten Lehrveranstaltung aufzulösende Zielkonflikt zwischen der für die Klausuren notwendigen Vermittlung von Wissen und der Orientierung an zukunftsfähigen Lösungskompetenzen, zweitens, die Sicherstellung der vorhandenen Technologieexpertise bei den Lehrpersonen und, drittens, eine planmäßige und nicht lediglich den Interessen einzelner Lehrpersonen geschuldeten Verankerung im Studienverlauf.

2.2 Ringvorlesungs- / Schlüsselqualifikationsmodell

Die beiden zuletzt genannten Herausforderungen adressiert eine Kombination des Integrationsmodells mit dem Ringvorlesungs-/Schlüsselqualifikationsmodell. Danach werden die neuen Technologiekompetenzen, ihre Verzahnung mit den juristischen Kompetenzen und mögliche Einsatzgebiete in der Praxis im Rahmen einer auf mehrere Semester oder Trimester angelegten Ringvorlesung oder in Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen durch Expert:innen vermittelt. Das Ringvorlesungsmodell

wird beispielsweise in Hamburg für die Implementierung der Vorgaben des § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG umgesetzt. Die Herausforderung dieses Modells liegt darin, die kontinuierliche Beteiligung der Student:innen sicherzustellen und darauf didaktisch abgestimmte Leistungsnachweise zu konzipieren.

2.3 Propädeutikumsmodell

Dieses Problem adressiert die Kombination aus dem Integrations- mit dem Propädeutikumsmodell. Die juristischen Kompetenzen werden im Rahmen des bestehenden Curriculums vermittelt; die neuen reflexiven Technologiekompetenzen werden in einem (zusätzlichen) Propädeutikum als verpflichtendem Format vermittelt. Dabei bietet sich eine Aufteilung in zwei Einheiten – eine am Beginn des Studiums, die zweite während des Grundstudiums – an: In der ersten Einheit steht die Vermittlung von Grundlagenkompetenzen der Digital Literacy, des Lernens über und mit KI und des grundlegenden Zusammenwirkens von Recht und KI im Fokus. In der zweiten Einheit werden die sozioökonomischen Bedingungen von KI reflektiert und konkrete Anwendungsfälle exemplifiziert. Der Vorteil dieses Modells liegt darin, bereits zum Studienbeginn unterschiedliche Wissensstände der Student:innen auszugleichen, einen eigenen Raum für die Vermittlung von Digitalisierungskompetenzen zu schaffen, an dem die Teilnahme aller Student:innen gesichert ist und die Möglichkeit, für diese Formate Expert:innen zu gewinnen. Ein Risiko dieses Modells liegt darin, dass Studierende den Umgang und Einsatz von KI vermittelt bekommen, bevor sie für die Rechtswissenschaft zentrale kognitive Fähigkeiten internalisiert haben („Deskilling“). Nachdem man davon ausgehen muss, dass Studierende die Werkzeuge nutzen, ermöglicht dieses Modell immerhin eine erste didaktische Begleitung und Reflektion ihres Einsatzes. Will man den damit verbundenen Kompetenzerwerb nachhaltig sichern, sollte auch das Propädeutikumsmodell eine Wiederbefassung mit den von KI aufgeworfenen Fragestellungen im weiteren Verlauf des Studiums ermöglichen.

2.4 Spiralenmodell

Das Spiralmodell verfolgt, wie das Integrationsmodell, das Ziel, die juristischen Kernkompetenzen und die reflexiven Technologiekompetenzen an mehreren Stellen und jeweils auf das Vorwissen aufbauend in das Curriculum zu integrieren. Es löst den eingangs genannten Zielkonflikt zugunsten dieser Zukunftskompetenzen und zu Lasten des examensorientierten Wissenszugangs. Das bedeutet konkret, dass im Grundstudium der Grundsatz anfängergerechter Lehre und Prüfung in den dogmatischen Fächern ernst genommen wird; und damit der Wissens- und Prüfungsstoff auf die für die Vermittlung der juristischen Denk- und Arbeitsweise notwendigen Elemente beschränkt wird. Weil die dazu bei Student:innen (und Lehrpersonen) bestehenden Erwartungen mit Blick auf das, was im Examen wiederum von ihnen erwartet werden wird („Erwartungserwartungen“¹⁰) und daher maßgeblich vom (erwarteten) Examenshorizont gesteuert werden, muss man auch hier ansetzen. Wir plädieren deshalb dafür, ernst zu machen mit den gesetzlichen Anforderungen, wonach die Examenskandidat:innen „das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können“ (§ 16 Abs. 3 S. 3 BayJAPO, § 6 S. 2 HambJAG).¹¹

Der Grundansatz besteht darin, die reflexiven Technologiekompetenzen und die spezifischen juristischen Kompetenzen im Digitalzeitalter parallel zur juristischen Lernkurve aufzubauen: Im ersten Studienjahr werden rechtswissenschaftliche Grundlagenkompetenzen (Lehrveranstaltungen) und Technologiekompetenzen, insbesondere Digital Literacy (Workshops) vermittelt. Beide Kompetenzen werden mit einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten zusammengeführt. Diese Veranstaltung setzt das 3-P-Modell (Prozess-Produkt-Präsentation)¹² um: Studierende werden beim Prozess

¹⁰ Begriff nach Luhmann, N., Soziale Systeme, 1984, 411 ff.

¹¹ Zu entsprechenden Vorschlägen siehe das Hamburger Protokoll 2023, <https://www.law-school.de/fileadmin/downloads/hamburger-protokoll-2023.pdf>.

¹² Dazu Weßels, D. et al., Wissenschaftliche Abschlussarbeiten im KI-Zeitalter. Hochschulforum Digitalisierung, Oktober 2025, https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2025/10/HFD_DP_38_wissenschaftliche_Abschlussarbeiten_im_KI-Zeitalter.pdf.

zur Herstellung juristischer Textprodukte begleitet und präsentieren sowie reflektieren Produkt und Prozess in dieser Veranstaltung mit bewusster Überlappung. Im zweiten Jahr wird das Curriculum um spezifisch zugeschnittene Schlüsselqualifikationen zur Vermittlung harter „Softskills“ im Bereich der Technologiekompetenzen ergänzt. Die juristischen Kompetenzen werden in einer Lehrveranstaltung unterrichtet (die an die Stelle von klassischen AG/KG tritt) und in der zugleich in kleinen Formaten konkrete rechtswissenschaftliche Textarbeit unter Einsatz von KI-Systemen kritisch vermittelt wird. Im dritten Studienjahr wird in einem interdisziplinären Workshopformat der Reflexionsaspekt der Technologiekompetenz betont, indem es um die gesellschaftlichen (sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, demokratietheoretischen) Auswirkungen von Digitalisierung und KI geht. Die juristischen Kernkompetenzen und die Kommunikationskompetenzen werden im vierten Jahr – parallel zur Examensvorbereitung und als bewusster Ausgleich dazu – in Gruppenformaten vertieft, in denen die juristische Gestaltungskompetenz in Zusammenarbeit mit der Praxis eingeübt wird.

3. Kompetenzorientierte Prüfungsformate¹³

Die didaktische Aufgabe von Prüfungsformaten liegt darin, die identifizierten drei Kompetenzbereiche erwartungssicher abzufragen. In der aktuellen Diskussion besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Ausgestaltung und die Erwartungen an die gegenwärtigen Prüfungsformate im rechtswissenschaftlichen Studium dem nicht gerecht werden.¹⁴ Unter besonderen Druck scheinen Formate wie die klassische (Fall-lösungs-) Hausarbeit oder die wissenschaftliche Seminararbeit zu kommen, weil der nicht nachprüfbare Einsatz von generativer KI mittlerweile brauchbare Produkte liefert.¹⁵ Daher werden „KI-sicherere Prüfungsformate“ diskutiert – und diese werden häufig auf die Klausur ohne Hilfsmittel und die mündliche Prüfung enggeführt. Das greift zu kurz. Bei der Diskussion um kompetenzbasierte Prüfungsformate kann es aufgrund der notwendigen KI-Kompetenz nicht um die Eliminierung von KI-Nutzung gehen, sondern darum, verlässlich nachweisen zu können, dass die im Lernziel angelegten Kompetenzen individuell erworben wurden.¹⁶ Dafür lassen sich bestehende Prüfungsformate (Klausuren, häusliche Arbeiten, mündliche Prüfung) nutzen und weiterentwickeln sowie neue Prüfungsformate einführen.¹⁷

Die möglichen Prüfungsformate¹⁸ lassen sich auch – wie in Abbildung 1 visualisiert – dreidimensional, also anhand von drei Achsen strukturieren.¹⁹

- Die erste Achse orientiert sich an Prüfungszeiträumen: (1.) Jetzt-Prüfungen mit Prüfungsleistungen innerhalb eines sehr beschränkten Zeitraums (20 Minuten bis 5 Stunden), (2.) Tagesprüfungen mit Prüfungsformaten, die zwischen 10 und 24 Stunden dauern sowie (3.) Wochenprüfungen mit Prüfungsformaten, die einen Zeitraum von 1 bis 12 Wochen in Anspruch nehmen. Diese

¹³ Zur Frage der Leistungsbewertungen unter Einsatz von KI-Werkzeugen s. Strecker et al., KI-Unterstützung und Rohpunkteschemata: Die Zukunft der juristischen Klausurkorrektur?, OdW 2026, 1.

¹⁴ Dazu Fries, M. et al., Juristisches Prüfen 2030 [23.9.2025], <https://verfassungsblog.de/juristisches-prufen-2030/>.

¹⁵ Siehe dazu Hendricks, D., und Josten, F., ChatGPT besteht Hausarbeit im Allgemeinen Schuldrecht, LTO v. 20.12.2025, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/ruhr-uni-bochum-testlauf-chatgpt-bestaht-hausarbeit-im-schuldrecht>; aus Prüfendenperspektive beispielhaft Dötterl, S., Der Elefant im Raum – Generative Künstliche Intelligenz und die Zukunft der juristischen Ausbildung, OdW 2025, 155, 164.

¹⁶ Siehe dazu <https://www.fu-berlin.de/sites/digitale-lehre/praxistipps/praxistipps-wise-2526/index.html>.

¹⁷ Dazu vertiefend Weißels, D. et al., Wissenschaftliche Abschlussarbeiten im KI-Zeitalter. Hochschulforum Digitalisierung, Oktober 2025, https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2025/10/HFD_DP_38_wissenschaftliche_Abschlussarbeiten_im_KI-Zeitalter.pdf.

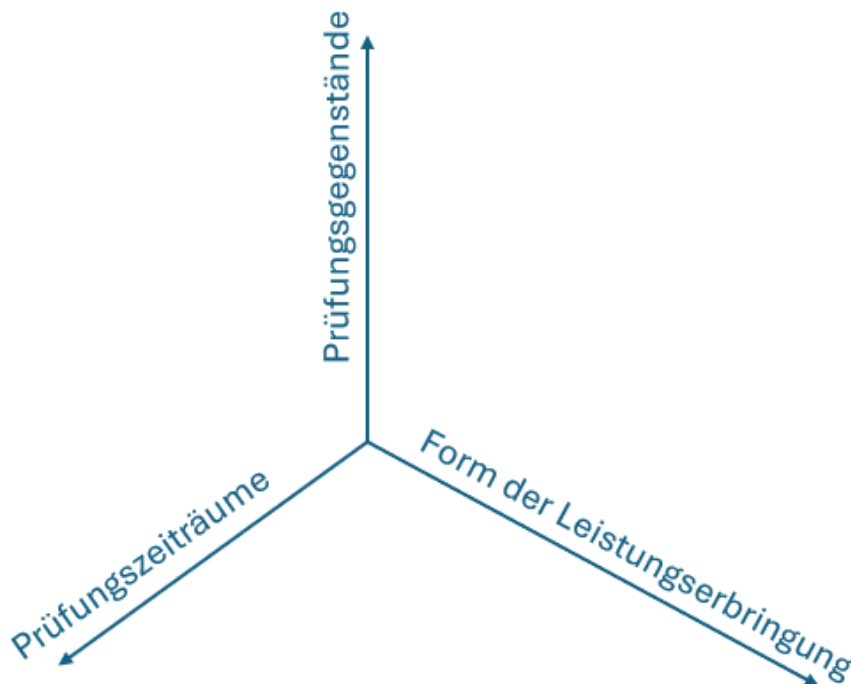
¹⁸ Siehe dazu auch Fries, M. et al., Juristisches Prüfen 2030 [23.9.2025], <https://verfassungsblog.de/juristisches-prufen-2030/>.

¹⁹ Die Darstellung vereinfacht die Vielzahl der möglichen Varianten und beschränkt sich bewusst für die visuellen Darstellung auf drei Achsen. In einer möglichen vierten und fünften Dimension könnte man weiter nach Prüfungsformaten, nach zugelassenen Hilfsmitteln oder der Konzeption als Einzel- und Gruppenarbeiten differenzieren.

Dreiteilung erlaubt es, alle drei oben skizzierten Kompetenzfelder in unterschiedlichen Konstellationen abzu prüfen. Sie erlaubt auch eine Kombination von unterschiedlichen Prüfungsformaten, beispielsweise das Wochenformat „wissenschaftliche Seminararbeit“ mit dem Jetzt-Format „mündliche Prüfung“.

- Die zweite Achse unterscheidet zwischen drei möglichen Prüfungsgegenständen: Produkt (Aufsichtsarbeit, häusliche Arbeit als Falllösung oder wissenschaftlicher Text, wissensfokussierte mündliche Prüfung), Prozess (Portfolioprüfungen, Peer-Feedback, Moot-Courts, Law Clinics) und Präsentation (Vortrag, Disputation, Vermittlung, Plädoyers). Hilfreich an dieser weiteren Unterscheidung ist, dass sie deutlicher als bisher dazu zwingt, für jedes Prüfungsformat konkret zu bestimmen, welche spezifischen Kompetenzen damit geprüft werden sollen: So kann beispielsweise mit dem Prüfungsformat „Produkt“ sowohl Wissen (Aufsichtsarbeit, mündliche Prüfung) oder die Fähigkeit abgefragt werden, ein juristisches Erzeugnis vorzulegen, dass den daran gestellten formalen und inhaltlichen Anforderungen genügt (häusliche Arbeit) und für das man die Verantwortung übernimmt. Alternativ dazu kann dieses Format auch so ausgestaltet werden, dass es eine kritische Auseinandersetzung mit einem vorhandenen Text (Urteilsanalyse) verlangt.
- Auf einer dritten Achse können diese Prüfungsformate nach der Form der Leistungserbringung geordnet werden: mündliche, schriftliche und kombiniert mündlich-schriftliche Leistungen (wie beispielsweise in Lehrveranstaltungen eingebaute Portfolioprüfungen).

Abb. 1: Visualisierung der Prüfungsformate



3.1 Ad-hoc-Formate

Zu den Jetzt-Formaten zählt die Aufsichtsarbeit (Klausur ohne Hilfsmittel). Sie hat weiterhin einen eigenen Wert:²⁰ Sie ist besonders gut geeignet, um Fachwissen, methodische Fertigkeiten und die Produktion von vertretbaren juristischen Lösungen unter Zeitdruck abzu prüfen.

Mit dem Plädoyer für ihre Beibehaltung verbinden wir zugleich ihre Weiterentwicklung: Die Anzahl der bislang dominierenden gutachterlichen Falllösungsklausuren sollte reduziert werden. Zum Gegenstand von Aufsichtsarbeiten sollte auch die kritische Auseinandersetzung mit anderen juristischen Textgattungen werden. Dazu zählen Urteile, Urteilsanmerkungen, wissenschaftliche Aufsätze oder die Fehlerfindung und -korrektur von KI-Erzeugnissen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um die grundlegende Verifikationskompetenz gegenüber KI-Produkten sicherzustellen. In allen Fällen ist die vorhandene Bewertungsskala auch tatsächlich vollständig auszuschöpfen. Insbesondere zu Studienbeginn und für Lehrveranstaltungen aus den Feldern Technologie- und Kommunikationskompetenz sollten Pass/Fail-Klausuren im Curriculum vorgesehen werden.

Das zweite, wichtiger werdende Jetzt-Format ist die mündliche Prüfung. Sie erlaubt die breite Prüfung der juristischen Kernkompetenzen sowie der Kommunikationskompetenzen und – je nach Aufgabenstellung – auch eine Prüfung von reflexiven Technologiekompetenzen. Entscheidet man sich, der mündlichen Prüfung in Zukunft eine größere Bedeutung zuzumessen – wofür gute Gründe sprechen – wird es besonders wichtig sein, die Prüfer:innen für die nachgewiesenen kognitiven Verzerrungen in mündlichen Prüfungen (insbesondere zu Lasten von Minderheitenangehörigen) zu sensibilisieren und durch eine diverse Zusammensetzung von Prüfungskommissionen zu verringern.

3.2 Tagesformate

Zu den Tagesformaten zählen wir schriftliche und mündliche Prüfungsarbeiten, die in einem zeitlich enger gefassten Rahmen unter Verwendung von allen oder bestimmten Hilfsmitteln verfasst werden. Dazu zählen auch Hybrid- oder KI-Klausuren²¹ in der ganzen oben skizzierten Variationsbreite. Diese sollten nicht als Aufsichtsarbeiten gestellt werden, weil zu erwarten ist, dass die Prüfer:innenerwartung an die Detailspekte der Lösung mit dem Wissen um die Zulässigkeit der Hilfsmittel weiter steigen wird – und sich damit kontraproduktiv zum eigentlichen Ziel der Beschränkung des Anforderungsprofils auswirkt.

In mündlicher Hinsicht eignen sich besonders gut Prüfungsformate, die auf eine Kombination von Prozess-Produkt-Präsentation abstellen: So könnte man daran denken, den Prüflingen einen Fall oder eine Fragestellung zu geben, dessen Lösung sie dann präsentieren müssen. Dafür eignet sich beispielsweise das klassische Format des Aktenvortrags für juristische Kompetenzen. Ein weiterer Anwendungsfall sind Hackathons, die sich besonders gut dafür eignen, alle drei Kompetenzfelder abzu prüfen. Mit Blick auf die Kommunikationskompetenzen bieten sich insoweit auch Gruppenarbeiten an, wobei durch Beobachtung und Zurechnung von Leistungselementen an einzelne Prüflinge sichergestellt werden kann, dass individuelle Prüfungsleistungen vorliegen.

3.3 Wochenformate

Zu den klassischen Wochenformaten zählt die häusliche Arbeit (traditionell ein Fallgutachten) und die wissenschaftliche Seminararbeit, inklusive deren mündlicher Verteidigung. Diese Formate sind weiterhin geeignet, bestimmte Kompetenzen abzu prüfen. Die Möglichkeit, diese mit Unterstützung von generativer KI zu verfassen, verstärkt lediglich die bereits im analogen Bereich bestehenden Probleme: Diese For-

²⁰ Fries, M. et al., Juristisches Prüfen 2030 [23.9.2025], <https://verfassungsblog.de/juristisches-prufen-2030/>.

²¹ Dazu Fries, M. et al., Juristisches Prüfen 2030 [23.9.2025], <https://verfassungsblog.de/juristisches-prufen-2030/>.

mate sind Endprodukte und ermöglichen schon deshalb nur eingeschränkt die Bewertung von individuellen Denk- und Entscheidungsprozessen, sie waren schon immer anfällig für externe Unterstützungsformen (von Gruppenarbeiten der Studierenden bis zum „Korrekturlesen“ durch juristisch gebildete Eltern). Die häusliche Arbeit (Fallgutachten oder wissenschaftliche Arbeit), die ein Prüfling abgibt, wird ihm oder ihr zugerechnet. Der oder die Studierende übernimmt die Verantwortung dafür, ein spezifisches juristisches bzw. rechtswissenschaftliches Produkt vorzulegen, das den daran anzulegenden methodischen Standards genügt. Auch beim Einsatz von generativer KI kann mit diesem Format die wichtige Verifizierungskompetenz abgeprüft werden.

Will man zusammen mit der häuslichen Arbeit weitere juristische und Kommunikationskompetenzen prüfen, bietet es sich an, die häuslichen Arbeiten mit einer mündlichen Prüfung, oder – besser – einer Verteidigung (Kolloquium) zu ergänzen. Diese Konstellation kann dabei so ausgestaltet werden, dass das Gewicht der mündlichen Prüfung in der Bewertung der Kombinationsleistung eine Gewichtung von mindestens 40 % oder sogar von bis zu 100 % zukommt.²² Damit kann im Regelfall nachgewiesen werden, dass das vorgelegte schriftliche Produkt auch tatsächlich eigenständig verantwortet werden kann. In Ergänzung dazu oder alternativ wäre es sinnvoll, eigenständige wissenschaftliche Vorträge als Prüfungsleistungen vorzusehen; damit könnte auch die Wissenschaftlichkeit des Studiums gestärkt werden. Diese Ziele erreichen zusätzlich auch Portfolioprüfungen als ein Prozessformat, bei denen Studierende ihren Lern- und Arbeitsprozess über einen längeren Zeitraum anhand verschiedener Artefakte dokumentieren (Rechercheprotokolle, Gliederungsentwürfe, kommentierte Bibliografien, Feedback-Reflexionen und überarbeitete Textversionen).²³

3.4 Neue Prüfungsformate

Wir wollen auch die Chance nutzen, die juristischen Prüfungsformate um neue Varianten zu ergänzen. Dazu zählen vor allem Prozessformate wie die soeben skizzierte Portfolioprüfung, Formate bei denen Student:innen andere Student:innen (unter didaktischer und inhaltlicher Begleitung) unterrichten (Peer-Feedback, Tutorials), Moot Courts und Law Clinics. Diese Formate zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur das Endprodukt bewerten, sondern den gesamten Lern- und Entwicklungsprozess der Student:innen in den Blick nehmen. Bei Peer-Feedback-Verfahren lernen Studierende, konstruktive Kritik zu geben und anzunehmen – eine zentrale Kommunikationskompetenz. Tutorial-Scholarship fördert die vertiefte Auseinandersetzung mit Rechtsfragen in kleinen Gruppen unter fachlicher Anleitung. Moot-Courts simulieren Gerichtsverfahren und trainieren argumentative Fähigkeiten sowie die mündliche Präsentation. Law-Clinics verbinden akademisches Lernen mit praktischer Rechtsberatung und schulen so alle drei

²² Gegen die vollständige Verlagerung der Bewertung von Wochenformaten auf lediglich eines bei einer aus zwei Elementen bestehenden Prüfungsleistung könnte man einwenden, dass die im anderen Element liegende Leistung „unter den Tisch falle“. Damit würde man zu kurz greifen. Der Vorschlag ist in die Gesamtheit der Prüfungsleistungen und der jeweils damit abzutestenden Kompetenzen eingebettet. Wie oben geschildert, kann man mit einem häuslich erbrachten Wochenformat nachweisen, dass man in der Lage ist, ein den juristischen Anforderungen entsprechendes Produkt abzuliefern, für das man die Verantwortung übernimmt. Es kann in Zeiten von KI aber nicht mehr sicher belegen, dass alle für den wissenschaftlichen Denk- und Arbeitsprozess notwendigen Kompetenzen vorliegen. Darin liegt die Stärke der mündlichen Diskussion. Die schriftliche Leistung ist das zwingend notwendige „Durchgangsstadium“, welches ein sinnvolles Prüfungsgespräch erst ermöglicht. Wie man diese beiden Elemente gewichtet, sollten Fakultäten selbst entscheiden dürfen. Deren Entscheidung hängt nicht zuletzt auch davon, ob die beim Wochenformat abprüfbar Kompetenzen im Studium bereits erfasst wurden. Sieht die Prüfungsordnung beispielsweise eine häusliche Arbeit (ohne mündliches Element) vor, ist die dadurch abprüfbare Kompetenz bereits Gegenstand der Leistungsbewertung geworden. Dann würde es Sinn ergeben, beim nächsten Wochenformat stärker oder sogar vollständig auf das mündliche (Teil-)Element zu setzen. Das Beispiel zeigt, dass es entscheidend darauf ankommt, einen auf die jeweiligen Kompetenzen abgestimmten Mix von Prüfungsformaten vorzusehen.

²³ Weßels, D. et al., Wissenschaftliche Abschlussarbeiten im KI-Zeitalter. Hochschulforum Digitalisierung, Oktober 2025, https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2025/10/HFD_DP_38_wissenschaftliche_Abschlussarbeiten_im_KI-Zeitalter.pdf.

Kompetenzfelder. Diese prozessorientierten Formate sind besonders geeignet, den individuellen Kompetenzerwerb auch bei zunehmender KI-Nutzung verlässlich nachzuweisen.

4. Herausforderungen

Der Einsatz von KI in Lehr- und Prüfungsformaten ist wichtig und sinnvoll. Zugleich sehen wir drei gravierende Herausforderungen: Chancengleichheit, der damit verbundene Ressourcenbedarf von Hochschulen und die technologische Abhängigkeit. Der Einsatz von KI-Systemen in der juristischen Ausbildung wirft erhebliche Chancengleichheitsprobleme auf. Universitäten und Hochschulen können ihren Student:innen in der Regel nur bestimmte Grundsysteme – etwa einen beck-online-Zugang über die Bibliothek – zur Verfügung stellen. Spezialisierte juristische KI-Anwendungen wie Beck-Noxtua, die Fachinhalte mit KI-gestützter Recherche und Dokumentenanalyse verbinden, sind Hochschulen nicht zu zumutbaren Kosten zugänglich. Gleichwohl wird es Studierende geben, die aus finanziell besser gestellten Familien kommen oder im Verwandten- oder Bekanntenkreis Personen in juristischen Berufen kennen, die beruflich Zugang zu solchen Premium-Systemen haben. Diese können sich damit einen strukturellen Vorteil verschaffen. Diese digitale Kluft verstärkt die ohnehin im Jurastudium schon bestehenden Bildungsungleichheiten und muss bei der Gestaltung und Bewertung von Prüfungsformaten berücksichtigt werden.

Die zweite Herausforderung bei der Umsetzung der hier vorgeschlagenen Weiterentwicklungen und Innovationen ist ihr großer Ressourcenbedarf. Dieser trifft auf eine hochschulpolitische Entwicklung, die von Kürzungen im Sachmittel- und Personalbereich gekennzeichnet wird. Das zwingt dazu, die Prüfer:inneneigenschaft auf weitere Hochschulmitglieder, insbesondere wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Post-Docs zu erweitern, diese insoweit zu schulen und sicherzustellen, dass dieser Aufgabenzuwachs nicht auf Kosten der eigenen wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt.

Die juristische Ausbildung muss auch die Frage der digitalen Souveränität in den Blick nehmen. Europa ist aktuell bei den digitalen Produkten und Dienstleistungen in zu großem Maße von außereuropäischen, insbesondere US-amerikanischen Anbieter:innen abhängig. Diese Abhängigkeit birgt erhebliche Risiken, die aktuell besonders sichtbar werden. Wenn die juristische Ausbildung und die juristische Praxis insbesondere im hoheitlichen Bereich und in wirtschaftlichen Einheiten zu unkritisch auf solche Systeme setzt und Studierende ausschließlich mit US-dominierten KI-Werkzeugen sozialisiert werden, zementiert dies die bestehende technologische Abhängigkeit auch für die nächste Generation. Die Ausbildung sollte daher europäische Alternativen und Open-Source-Lösungen einbeziehen und künftige Jurist:innen für die rechtlichen und geopolitischen Risiken technologischer Abhängigkeiten sensibilisieren.

5. Ausblick: Einladung zum Dialog

Das Protokoll basiert auf dem Ansatz, dass die juristische Ausbildung weder in technologiefeindlicher Abwehr verharren noch in unkritischer Technik euphorie aufgehen darf. Stattdessen plädiert es für einen reflektierten Umgang, der KI als Werkzeug begreift und zugleich jene genuin menschlichen Fähigkeiten schärft, die Jurist:innen von ihren digitalen Hilfsmitteln unterscheiden. Die Verifikationskompetenz – die Fähigkeit, Aussagen über das Recht unabhängig von ihrer Quelle kritisch zu prüfen – avanciert dabei zur zentralen Schnittstellenkompetenz zwischen juristischem und technologischem Wissen.

Das dreisäulige Kompetenzmodell – juristische Kernkompetenzen, reflexive Technologiekompetenzen und Kommunikationskompetenzen – bietet einen konzeptionellen Rahmen, der über punktuelle Anpassungen hinausgeht. Die vorgeschlagenen Lehrmodelle eröffnen den Fakultäten Gestaltungsspielräume, die unterschiedlichen institutionellen Voraussetzungen Rechnung tragen. Bei den Prüfungsformaten setzt das Protokoll auf eine Weiterentwicklung bestehender und die Integration neuer Formate. Diese Vielfalt

ermöglicht es, alle drei Kompetenzfelder valide zu prüfen und dem individuellen Kompetenzerwerb auch bei zunehmender KI-Nutzung gerecht zu werden.

Das Protokoll adressiert auch die strukturellen Hürden seiner Umsetzung: Die digitale Kluft zwischen Student:innen, der erhebliche Ressourcenbedarf für neue Lehr- und Prüfungsformate und die Abhängigkeit von außereuropäischen Technologieanbietern erfordern politische Unterstützung und institutionelles Engagement. Diese Herausforderungen zu benennen ist Voraussetzung für eine realistische Reformstrategie.

Das Hamburger Protokoll: KI-Edition versteht sich als Einladung zum Dialog. Sein Ziel ist es, einen Diskurs anzustoßen, der Lehrende und Studierende, Fakultäten, Prüfungsämter, Justiz, Behörden, Unternehmen und Anwaltschaft zusammenführt. Die juristische Ausbildung steht vor der Aufgabe, Absolvent:innen auf eine Berufswelt vorzubereiten, in der der kompetente Umgang mit KI zentral sein wird – ohne dabei die erkämpften Werte des demokratischen Rechtsstaats, die unverzichtbaren Kernkompetenzen kritischen juristischen Denkens und den Menschen aus dem Blick zu verlieren.

Anhang: Tabellarische Übersicht über die Kompetenzen

Bereich	Hauptkompetenz	Einzelkompetenzen & Details
Juristische Kernkompetenzen	Fachkompetenz	• Kernverständnis der Grundlagendisziplinen • Solides und belastbares Kernwissen in den dogmatischen Fächern des Rechts • Strukturverständnis
	Methodenkompetenz	• methodisches Arbeiten • Wissenserschließung • Leseverständnis • Textgestaltungskompetenz • Juristische Informationskompetenz • Wissenschaftliches Arbeiten (gute wissenschaftliche Praxis)
	Analytische & kritische Kompetenz	• Verifikations- und Diskurskompetenz • Quellenverständnis • Kritikfähigkeit (aktiv/passiv) • eigenständiges (autonomes) Denken in Alternativen und Ambiguitätstoleranz • Risikomanagement
	Argumentation & Kreativität	• Argumentationsfähigkeit • Standpunkt gewinnen und behalten • innovatives & lösungsorientiertes Denken • kreative Diskursfähigkeit • kritische Reflektion des eigenen Status-quo-bias • Rechtsgestaltung (evolutive Perspektive auf Recht)
	Wertebezug	• Demokratie- und Rechtsstaatsresilienz • humanistischer und partizipativer Ansatz
Reflexive Technologiekompetenzen	Digital Literacy	• Technologiekompetenz • Kompetenzen im Umgang mit KI • technisches Grundverständnis
	Validierung & Reflexion	• Validierungs- und Diskurskompetenz in Bezug auf (potenzielle) KI-Outputs • Reflexion des Arbeitsprozesses • Evaluationskompetenz (Chancen & Risiken) • Reflexion gesellschaftlicher/ökologischer Auswirkungen von KI („Machtdimension“)
	KI-Anwendungs-kompetenz	• KI-Grammatik • reflektierter Umgang mit KI-Basiswissen und den rechtlichen Vorgaben der sicheren Nutzung von KI-Systemen
Kommunikations-kompetenzen	Diskurs & Interaktion	• Debattenfähigkeit • Übersetzungsfähigkeit • Schnittstellenkompetenz • Rhetorik • mediale Adaptionenfähigkeit
	Soziale Kompetenz	• Empathie • soziales Bewusstsein • Teamfähigkeit • Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich zu erklären